

(Die Organisation des Bürgermilitär betreffend)

Maximilian Joseph, König von Baiern etc.

Auf Veranlassung einer, über die Bürgermilitär-Organisation von Unserem baierischen General-Landes-Kommissariate vorgelegten, berichtlichen Anfrage vom 13. April laufenden Jahres verordnen Wir im Allgemeinen wie folgt:

- a) Um das Musterungs-Geschäft des bürgerlichen Militärs, und die daraus fließende Bestimmungen der individuellen Dienstleistung nach gleicher Form und analogen Grundsätzen zu behandeln, hat jedes General-Landes-Kommissariat für seine Provinz einen Musterungs-Kommissär zu ernennen, welcher in den Hauptstädten, wo sich das zahlreichste Bürgermilitär bildet, die Musterung vornimmt. In den übrigen Städten und Märkten aber ist dieselbe nach einer aufzustellenden genügenden Instruktion von den Stadt-Kommissären, und, wo keine sind, von den Landrichtern zu besorgen.

Wo eine königliche Stadt-Kommandantschaft besteht, muss ihr vor einer solchen vorgenommen werdenden Musterung jederzeit die Anzeige gemacht werden.

Diese Musterung ist dermalen baldmöglichst, und in der Folge mit jedem Jahre im Monate März vorzunehmen; damit die am 1. April einzusendenden Stand-Tabellen danach rektifiziert sein können. Wo bereits eine Bürger-Matrikel, respektive Musterrolle, besteht, soll sie einstweilen zu Grunde gelegt werden.

- b) Von jeder Stadt und von jedem Markte ist ein vollständiges tabellarisches Verzeichnis über den Vorrat der bürgerlichen Zeughäuser abzufordern und ein Übersicht über die in Händen habenden Flinten mit oder ohne Bajonetts, Karabiner, Stutzen, Pistolen mit Bemerkung des Kaliber und des Metalls der Garnitur, der Infanterie- und Kavalleriesäbel, der Degen nach ihren Sorten, der Patronentaschen, Kuppeln und des übrigen Lederwerks; der Kanonen mit Bezeichnung ihrer Schwere und ihres Kalibers; dann aller Sorten von Munition an Pulver, Blei und Eisen, aufzustellen.

In diesem Verzeichnisse muss das noch Brauchbare von dem Unbrauchbaren wohl ausgeschieden und bemerkt werden, wenn irgendwo Armatur und Lederwerk nicht bürgerliches Eigentum ist, sondern Unseren Zeughäusern zugehört.

- c) Da durch die Veräußerung der unbrauchbaren Zeughausvorräte der Bürgerschaften und durch die Geldbeiträge der vermögenden, aber wegen Gebrechen undienstbaren Bürger in den Städten und Märkten Kassen entstehen mit denselben aber eine Rechnungsführung verbunden ist, so soll zur Verhinderung jeder unzumutbaren Anwendung dieses Fonds die Adjustierung dieser Rechnungen ebenfalls Unseren General-Landes-Kommissariaten zukommen.
- d) Auch Künstler, vorausgesetzt, dass sie Bürger sind, sollen in die Musterungsrolle aufgenommen werden.
- e) In Betreff der Offizierswahlen wird näher bestimmt:

Es hat zwar jedes Bürgermilitär für jede ihrer Waffengattungen als: Grenadiere und Füsiliere zusammen, dann für die Schützen, Kavallerie und Artillerie besondere Ranglisten nach dem in der Armee eingeführten Formular aufzustellen, damit aber bei der Beförderung nicht sowohl auf die Reichen als vielmehr auf jene, in Hinsicht ihrer Moralität, reinen Ehrgefühls, ihrer Geistes- und körperlichen Fähigkeiten und ihrer durch tätigen Diensteifer um das Bürgermilitär erworbenen Verdienste vorzüglichen Subjekte ohne alle Parteilichkeit Rücksicht genommen werde, ist bereits in Unserer Entschlie-ßung vom 3. vorigen Monats die Wahl der Offiziere und Unteroffiziere dem geeigneten Ermessen der Bürger-Korps überlassen worden.

Die Wahl selbst wird bei jedem oben bemerkten Korps durch eine eigene Kommission, bei welcher die zwei im Rang ältesten Kapitäne, zwei Oberleutnante und zwei Unterleutnante unter dem Vorsitz des Kommandeurs des Bataillons oder der Division erscheinen, mittels eines förmlich motivierten Protokolls vorgenommen.

Wo zwei oder mehrere Bataillons, respektive ein Regiment existiert, geht das Avancement durch das ganze Regiment, und es hat jedes Bataillon seinen Kommandanten, die zwei im Rang ältesten Kapi-

täns, zwei Oberleutnante und zwei Unterleutnante zur Wahlkommission zu geben, und der Regiments-Kommandant zu präsidieren.

Wo das Bürgermilitär so schwach ist, dass die sieben Kommissions-Glieder nicht alle durch Offiziere ersetzt werden können, werden, soviel als nötig, die im Range ältesten Unteroffiziere beigezogen.

Wo aber weniger als eine Kompanie formiert wird, hat der Magistrat mittels geeigneten Benehmens mit dem Stadt-Kommissär und Landrichter die Unteroffiziere zu bestimmen und die Offiziere dem General-Landes-Kommissariat vorzuschlagen; indem die Wahlen der Offiziere zur Anstellung und Beförderung zwar von den Magistraten bestätigt werden, jedoch letztere zuvor noch die Genehmigung Unserer General-Landes-Kommissariate nachzusuchen haben.

Wo bisher noch gar kein Bürgermilitär bestand und doch künftig ein beträchtliches bestehen wird, sind, nach letzteren Bestimmungen durch den Magistrat sieben Offiziere und Unteroffiziere aufzustellen, welche sodann den noch weiteren Abgang durch die vorgeschriebene Wahl zu ersetzen suchen.

Die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Kapitäns genommen, und es hat über die Anstellung derselben sowohl als bei starken Bürger-Korps über die Beförderung zu höheren Chargen der Magistrat durch Unsere General-Landes-Kommissariate gutachtlichen Bericht an uns zu erstatten.

- f) Wo keine königliche Kommandantschaft besteht, bleibt zwar das Bürgermilitär in Dienst- und Kommandosachen den Stadt-Kommissären und Landrichtern subordiniert; allein auch letztere sind zur Bezweckung einer Einförmigkeit des Dienstes in diesen Gegenständen Unseren General-Landes-Kommissariaten untergeordnet; so wie die Chefs des Bürgermilitärs selbst, wo ein königlicher Kommandant ist, in allem, was ihre innere Verfassung betrifft, Unseren General-Landes-Kommissariaten zu berichten haben.
- g) Um in der Montierung die ein Militär sehr vorteilhaft auszeichnende Gleichförmigkeit hervorzubringen, haben Wir bereits Unserem General-Landes-Kommissariat von Bayern die Musterkleidungsstücke und Dekorationen für die verschiedenen bürgerlichen Militär-Korps zugesendet, an welches sich demnach Unsere übrige General-Landes-Kommissariate in Monturgegenständen zu wenden und sich mit demselben zu benehmen haben.
- h) Damit auch die Armatur in denjenigen Städten und Märkten, welche noch nicht damit versehen sind und derselben bedürfen nach gleichen Dimensionen, Garnituren und Formen bestehen kann, so haben Wir Unsere Haupt-Zeughaus-Direktionen angewiesen, eine Flinte mit Bajonett, Karabiner, Stutzen mit Schützenbajonett, Pistolen, Infanterie- und Kavalleriesäbel bereit zu halten, damit jene, welche sich neue Armatur anschaffen wollen, davon Einsicht nehmen können.
- i) Die Form der Fahnen bestimmt sich nach derjenigen, welche die Bürgerschaft in München erhalten wird.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben hiernach das geeignete zu verfügen.

München, den 14. Mai 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Quelle: K. B. Regierungsblatt, XXII. Stück, München, Sonnabend den 30. Mai 1807, Sp. 857-862, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Abt. IV, Kriegsarchiv, Signatur AB V 77.23.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Die Organisation des Bürgermilitärs betreffend (Musterung, Wahlkommission, Uniform)

(14.05.1807), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1807-05-14_Organisation_des_Buergermilitaers_Musterung_Wahlkommission_Uniform.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 03.05.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de